

Die licinischen Gesetze (367 v. Chr.).

§ 397. Die Zwietracht in Rom war so groß, daß mehrmals eine förmliche Anarchie eintrat. Die Plebejer gaben aber so wenig nach, daß die beiden Tribunen, L. Licinius Stolo und L. Sertius 377 v. Chr. Lateranus, die sehr angesehenen plebejischen Familien angehörten, drei Gesetzesvorschläge, zwei zu Gunsten der ärmeren und einen zu Gunsten der vornehmen Plebejer stellen konnten. Es sollte nämlich den Schuldnern eine Frist von drei Jahren zur ratenweisen Abtragung des Kapitals gestattet und überdies von demselben die bereits entrichteten Zinsen abgezogen werden; der zweite Gesetzesvorschlag beschränkte die Nutznießung des Gemeinlandes auf 500 Juchart für einen Bürger, wodurch es minder bemittelten Bürgern ermöglicht wurde, sich etwas Staatsland zu pachten; drittens endlich wurde die Abschaffung der Militärtribunen und die Wiederherstellung des Konsulats erlangt, das von jetzt an auch den Plebejern zugänglich sein sollte.

§ 398. Die Patricier widerstanden zehn Jahre, die Plebejer aber blieben fest, so daß die Patricier endlich einwilligen mußten, weil sie die Auswanderung der Plebejer und die Gründung einer Plebejerstadt Rom doch nicht wagen konnten. Vorher minderten sie jedoch die Konsulargewalt durch die Gründung neuer, übrigens an sich zweckmäßiger Ämter, die sie ihrem Stande vorbehielten, ohne jedoch die Plebejer in die Länge ausschließen zu können.

Siebentes Kapitel.

Vom Einfall der Gallier bis zu den punischen Kriegen.

Die Verfassung der römischen Republik.

§ 399. Die Verfassung der römischen Republik wurde auf diese Weise allmählig eine demokratische, und die gefährliche Spannung zwischen Patriciern und Plebejern hörte auf oder verwandelte sich vielmehr in einen patriotischen Wettstreit beider Stände, so daß Rom die Schnellkraft der demokratischen Republik mit der Besonnenheit, Standhaftigkeit und Zucht der aristokratischen in sich vereinigte. Nach vollendetem Ausbau der Verfassung bestanden folgende Magistrate:

§ 400. Die zwei Konsuln; ihnen blieb der Oberbefehl im Kriege, das Präsidium des Senates, der in der Regel durch sie versammelt wurde; sie empfingen die Gesandten auswärtiger Staaten und führten dieselben in den Senat ein. In Ausnahmefällen erhielten sie in der Stadt durch den Senat unbeschränkte Vollmacht („darent operam consules, ne quid detrimenti res publica capiat“); zogen beide in das Feld, so ernannten sie einen Stellvertreter (praefectus urbis, custos). In früherer Zeit ernannten sie auch die zwei städtischen Quästoren, d. h. die Verwalter der Stadtkasse; als 421 die Zahl verdoppelt wurde, indem zwei Quästoren das Heer als Kriegszahlmeister zu begleiten bestimmt waren,